



Gemeinde Pfeffingen

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 68, 4148 Pfeffingen
Telefon 061 756 81 20

Zuständig: Samuel von Euw
Direktwahl: 061 756 81 24
E-Mail: samuel.voneuw@pfeffingen.ch

Gesuch für die vorübergehende Benutzung der Allmend (3-fach einzureichen)

Grund (Mulde, Baustelleninstallation, anderer Grund) _____

Strasse _____

Benötigte Fläche L _____ x B _____ = _____ m²

Zeit der Benutzung Beginn: _____ Voraussichtliche Dauer bis: _____

Gesuchsteller/in Name: _____ Tel. _____

Adresse: _____

Datum _____ **Unterschrift Gesuchsteller/in** _____

Beilage - Situationsplan mit eingezeichneter und vermasster Benutzungsfläche (3-fach)

Bewilligung erteilt am _____, gestützt auf § 38 des Strassenreglements der Gemeinde Pfeffingen vom 24. Juni 2008.

Die Bewilligung wird unter Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Allmend erteilt (siehe Rückseite). Die beanspruchte Allmend ist der Gemeinde nach der Benutzung zur **Schlussabnahme** zu melden.

Beanspruchte Fläche _____ m²

Benutzungsdauer _____ Woche(n)

Gebühren Grundgebühr CHF _____

Benutzungsgebühr pro Woche und m² -> CHF 0.50
(CHF 0.50 x _____ x _____) CHF _____

Total CHF _____

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident Der Verwalter

Dr. Ruben Perren Walter Speranza

Exemplar für:

- Gesuchsteller/in
- Werkhof
- Akten Gemeindeverwaltung

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist beizulegen.

Schlussabnahme

Datum der Schlussabnahme _____

Beanstandungen _____ keine

Frist zur Behebung _____

Unterschriften Gesuchsteller/in Bauverwaltung Pfeffingen



1. Beanspruchung der Allmend

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend wie temporäre Verkaufsstände, Ausstellungen, Baustelleninstallationen, Mulden und dergleichen ist nur mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Baustelleninstallationen, Mulden, Materiallagerungen und dergleichen müssen, soweit sie sich auf öffentlichem Areal befinden, bei Dunkelheit und Nebel mit gelbem Licht beleuchtet werden. Die für die Strassensignalisation geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Die Durchfahrtsbreite hat mindestens 3.00 m zu betragen.

2. Gebühren für die vorübergehende Benutzung der Allmend

Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals zwischen CHF 50.00 und CHF 1'000.00.

Grundgebühr	CHF	50.00
Benutzungsgebühr	CHF	0.50 pro Woche und m ² (im Minimum CHF 10.00 pro Woche)

3. Schonung des öffentlichen Eigentums

Es ist untersagt, die Allmend als Werkplatz für die Bearbeitung von Baumaterialien zu benutzen. Beton und Mörtel dürfen nur auf einer wasserundurchlässigen Unterlage verarbeitet werden. Zement- und sandhaltiges Wasser darf nicht in die Strassenentwässerungsschächte geleitet werden. Alle Einrichtungen der Gemeinde (Hydranten, Schieber, Strassensammler und dergleichen) müssen stets sichtbar und zugänglich sein.

4. Räumung und Instandstellung

Die beanspruchte Allmend ist nach der Benutzung wieder zu räumen, zu reinigen sowie instand zu stellen und anschliessend der Gemeinde zur Schlussabnahme zu melden. Bei mangelhaften Reinigungs- und Instandstellungsarbeiten werden nachträgliche Aufwendungen der Gemeinde dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.